

1964	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1964	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 64	Diätengesetz 1964 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 1101-4</i> <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 1101-4 (Gesetz vom 27. Mai 1958 - Bundesgesetzbl. I S. 379)</i>	230
24. 3. 64	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung <i>Andert Bundesgesetzbl. III 751-2.</i>	233
24. 3. 64	Erlaß über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-12</i> Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	242 244

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 5. März 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 19. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen. — Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital. — Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1962 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Gesetz zu dem Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung. — Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer. — Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen. — Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil). — Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 12. März 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen. — Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — Agrarwaren). — Fünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — Neufestsetzung). — Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages und der Zusatzabkommen. — Bekanntmachung über die Beendigung der Tätigkeit der Paritätischen Kommission und der Schiedsstelle nach dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 13. März 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt). — Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter. — Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaffee). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 21. März 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes (*Andert Bundesgesetzbl. III 611-10-5*). — Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziierung der Niederländischen Antillen. — Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze. — Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 1. April 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien. — Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitertgeltung für Gabun). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Gabun).

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1964)

Vom 25. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 1101-4¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist, für die Dauer der Mitgliedschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,5 vom Hundert des Amtsgehalts eines Bundesministers sowie die sonstigen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Bezüge. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. Im Falle der Auflösung des Bundestages steht ihnen das Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der gemäß Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben dieses Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

§ 2

(1) Mitglieder, die aus dem Bundestag ausscheiden, erhalten, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Bundestag wird die Aufwandsentschädigung für jeweils einen weiteren Monat geleistet. Früher nach den vorstehenden Bestimmungen geleistete Aufwandsentschädigungen werden angerechnet. Auf Antrag kann der Präsident die Zahlung der nach Satz 1 und 2 zustehenden Aufwandsentschädigung in einer Summe genehmigen. Tritt das frühere Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch gemäß Satz 1 und 2; wurde das frühere Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag zurückzuerstatten, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen die Erstattung zu erfolgen hat.

(2) Stirbt ein ausgeschiedenes Mitglied, kann der Präsident unter Bestimmung der Bezugsberechtigten die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 fortsetzen und bei Abfindung in einer Summe diese den Hinterbliebenen in vollem Umfang belassen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes nach sich ziehen kann.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) ein Unkostenpauschale nach näherer Bestimmung des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).

(2) Das Unkostenpauschale wird nicht geleistet an Mitglieder des Bundestages, die im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintreten, wenn der Bundestag, abgesehen von den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Taggeldpauschale nach näherer Bestimmung des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Welche Tage als Sitzungstag gelten, bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Trägt sich ein Mitglied des Bundestags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 6 vom Hundert vom monatlichen Taggeldpauschale einbehalten. Der einbehaltene Betrag erhöht sich auf 10 vom Hundert, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch Vorlage eines genehmigten Dienstreisantrages.

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 1101-4 (Gesetz vom 27. Mai 1958 - Bundesgesetzbl. I S. 379).

(3) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, wird ein Betrag von 5 vom Hundert des monatlichen Tagegeldpauschales abgezogen. Das gilt nicht, wenn ein Abzug schon gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

§ 5

(1) Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Mitteln, werden 6 vom Hundert vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten.

(2) Während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Eisenbahnfahrkosten für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Reisekostenpauschale, das sich nach den Entfernungen zwischen Wohnsitz und Sitz des Bundestages bemißt. Die Pauschalsätze werden nach Zonen gestaffelt. Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 8 getroffenen Regelung, alle Unkosten, die den Mitgliedern für Fahrten im Wahlkreis und im Raume Bonn, durch die Benutzung von Schlafwagen, Flugzeugen und Kraftwagen, einschließlich der Reisekosten für Kraftfahrer, entstehen, abgegolten. Die Pauschalsätze werden in besonderen Ausführungsbestimmungen festgelegt, die der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat erläßt; sie werden veröffentlicht.

(2) Von den in Wahlkreisen gewählten Mitgliedern des Bundestages kann das Reisekostenpauschale entsprechend der Entfernung zwischen dem Sitz des Bundestages und dem Amtssitz des Kreiswahlleiters ihres Wahlkreises in Anspruch genommen werden.

§ 7

(1) Die nach §§ 1 bis 4 und 6 zu leistenden Bezüge sind monatlich im voraus zu zahlen. Sie werden für den Eintrittsmonat anteilig gezahlt. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Ist nur ein Teil der Bezüge zu leisten, wird der Teilbetrag auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(2) Ausscheidende Mitglieder erhalten die Bezüge nach §§ 1, 3, 4 und 6 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

§ 8

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch das Tagegeldpauschale als abgegolten. Die Abgeordneten erhalten jedoch in entsprechender Anwendung des § 9 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe I a.

(2) Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe I a sowie die Fahrkosten 1. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Für Sitzungsgeld im Sinne des § 4 Abs. 2 wird das Auslandstagegeld um 3 vom Hundert des monatlichen Tagegeldpauschales gekürzt; erhält ein Mitglied für diese Tage Sitzungsgelder einer europäischen Körperschaft, werden pro Tag 3 vom Hundert des monatlichen Tagegeldpauschales einbehalten. Beträgt bei Dienstreisen die Entfernung vom Wohnsitz oder vom Sitz des Bundestages zum Reiseziel mehr als 500 Bahnkilometer, werden dem Mitglied auf Antrag die Kosten für die Benutzung der 1. Schlafwagenklasse erstattet.

(3) Der Präsident kann für Inlands- und Auslandsdienstreisen die Benutzung des Flugzeuges genehmigen. Die Höhe der Flugkosten ist im allgemeinen der äußerste Betrag, der bei In- und Auslandsdienstreisen als Fahrkosten erstattet wird. Bei Flugreisen in das Ausland und Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

§ 9

Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall. Diese haben dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung über die Bezugsberechtigung im Todesfall abzugeben. Diese Erklärung hat gegenüber einer testamentarischen Verfügung den Vorrang.

§ 10

(1) Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages und die nach Inkrafttreten der Versicherung ausgeschiedenen Mitglieder des Bundestages, die dem Bundestag in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden, jedoch mindestens sieben Jahre angehört haben, auf den Todesfall. Die Mitglieder des Bundestages leisten unter gleichzeitigem Verzicht auf die ihrer Beitragsleistung entsprechenden Überschußanteile aus dem Versicherungsvertrag einen eigenen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand des Bundestages beschließt.

(2) Ein Versicherter ist vom Genuß der Versicherung ausgeschlossen, wenn er die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde, wenn er dem Bundestag noch angehört hätte. Die auf Grund seiner eigenen Beitragsleistung sich ergebenden Leistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

(1) Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so findet § 2 keine Anwendung. Seine Hinterbliebenen erhalten die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 als Sterbe-

geld. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

(2) Der Präsident kann die Rückzahlung von Beiträgen erlassen, die dem verstorbenen Mitglied im voraus überwiesen wurden.

§ 12

Der Präsident kann in besonderen Fällen Abgeordneten, ausgeschiedenen Abgeordneten und Hinterbliebenen laufende Unterhaltszuschüsse und einmalige Unterstützungen gewähren.

§ 13

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 1) ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 14

Der Präsident kann, auch abgesehen von den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Fällen, im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 379)²⁾ in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 763) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

²⁾ Bundesgesetzbl. III 1101-4

**Erste Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung*)**

Vom 24. März 1964

Auf Grund der §§ 11, 12 und 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Inhaltsübersicht werden vor § 8 die Worte „Uran- und Thoriumverbindungen“ gestrichen und durch das Wort „Thorium“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besondere Freigrenzen für Thorium

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer mit natürlichem Thorium bis zu 100 Gramm zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken umgeht.“

3. Die Anlagen I und II zu der Ersten Strahlenschutzverordnung erhalten die aus den Anlagen I und II ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Lenz

Anlage I umstehend

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 751-2.

Anlage I

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Allgemeine Freigrenzen

für radioaktive Stoffe, ausgenommen Kernbrennstoffe (§ 7 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 44),
Kennzeichnung der Radiotoxizität der Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe
(§ 11 Abs. 1, § 35 Abs. 2) ^{1) 2)}

Radioaktiver Stoff	Mikrocurie ³⁾	Radioaktiver Stoff	Mikrocurie ³⁾			
Aktinium	⁸⁹ Ac ²²⁷	0,1	Dysprosium	⁶⁶ Dy ¹⁶⁵	100	
	⁸⁹ Ac ²²⁸	1		⁶⁶ Dy ¹⁶⁶	10	
Americium	⁹⁵ Am ²⁴¹	0,1	Eisen	²⁶ Fe ⁵⁵	10	
	⁹⁵ Am ²⁴³	0,1		²⁶ Fe ⁵⁹	1	
Antimon	⁵¹ Sb ¹²²	10	Erbium	⁶⁸ Er ¹⁶⁹	10	
	⁵¹ Sb ¹²⁴	10		⁶⁸ Er ¹⁷¹	100	
	⁵¹ Sb ¹²⁵	10	Europium	⁶³ Eu ¹⁵²	10	
Argon	¹⁸ Ar ³⁷	100		(9,2 Stunden Hwz)		
	¹⁸ Ar ⁴¹	10		⁶³ Eu ¹⁵²	1	
Arsen	³³ As ⁷³	10		(13 Jahre Hwz)		
	³³ As ⁷⁴	10		⁶³ Eu ¹⁵⁴	1	
	³³ As ⁷⁶	10		⁶³ Eu ¹⁵⁵	1	
	³³ As ⁷⁷	10	Fluor	⁹ F ¹⁸	100	
Astatin	⁸⁵ At ²¹¹	0,1	Gadolinium	⁶⁴ Gd ¹⁵³	10	
Barium	⁵⁶ Ba ¹³¹	10		⁶⁴ Gd ¹⁵⁹	100	
	⁵⁶ Ba ¹⁴⁰	1	Gallium	³¹ Ga ⁷²	10	
Berkelium	⁹⁷ Bk ²⁴⁰	1	Germanium	³² Ge ⁷¹	100	
Beryllium	⁴ Be ⁷	100	Gold	⁷⁹ Au ¹⁹⁶	10	
Blei	⁸² Pb ²⁰³	10		⁷⁹ Au ¹⁹⁸	10	
	⁸² Pb ²¹⁰	1		⁷⁹ Au ¹⁹⁹	10	
	⁸² Pb ²¹²	1	Hafnium	⁷² Hf ¹⁸¹	10	
Brom	³⁵ Br ⁸²	10	Holmium	⁶⁷ Ho ¹⁶⁶	10	
Cadmium	⁴⁸ Cd ¹⁰⁹	10	Indium	⁴⁹ In ^{113m}	100	
	⁴⁸ Cd ^{115m}	10		⁴⁹ In ^{114m}	10	
	⁴⁸ Cd ¹¹⁵	10		⁴⁹ In ^{115m}	100	
Calcium	²⁰ Ca ⁴⁵	1		⁴⁹ In ¹¹⁵	nicht beschränkt	
	²⁰ Ca ⁴⁷	1				
Californium	⁹⁸ Cf ²⁴⁹	0,1	Iridium	⁷⁷ Ir ¹⁹⁰	10	
	⁹⁸ Cf ²⁵⁰	0,1		⁷⁷ Ir ¹⁹²	10	
	⁹⁸ Cf ²⁵²	0,1		⁷⁷ Ir ¹⁹⁴	10	
Caesium	⁵⁵ Cs ¹³¹	100	Jod	⁵³ I ¹²⁶	1	
	⁵⁵ Cs ^{134m}	100		⁵³ I ¹²⁹	1	
	⁵⁵ Cs ¹³⁴	10		⁵³ I ¹³¹	1	
	⁵⁵ Cs ¹³⁵	10		⁵³ I ¹³²	10	
	⁵⁵ Cs ¹³⁶	10		⁵³ I ¹³³	10	
	⁵⁵ Cs ¹³⁷	10		⁵³ I ¹³⁴	10	
				⁵³ I ¹³⁵	10	
Cer	⁵⁸ Ce ¹⁴¹	10	Kalium	¹⁹ K ⁴²	10	
	⁵⁸ Ce ¹⁴³	10			K natürlich	nicht beschränkt
	⁵⁸ Ce ¹⁴⁴	1				
Chlor	¹⁷ Cl ³⁶	10	Kobalt	²⁷ Co ⁵⁷	10	
	¹⁷ Cl ³⁸	100			²⁷ Co ^{58m}	10
Chrom					²⁷ Co ⁵⁸	10
	²⁴ Cr ⁵¹	100		²⁷ Co ⁶⁰	10	
Curium	⁹⁶ Cm ²⁴²	0,1	Kohlenstoff	⁶ C ¹⁴	100	
	⁹⁶ Cm ²⁴³	0,1				
	⁹⁶ Cm ²⁴⁴	0,1	Krypton	³⁶ Kr ^{83m}	10	
	⁹⁶ Cm ²⁴⁵	0,1			³⁶ Kr ⁸⁵	100
	⁹⁶ Cm ²⁴⁶	0,1			³⁶ Kr ⁸⁷	10

¹⁾ Sind für einzelne radioaktive Stoffe die Werte in Gramm und in Mikrocurie angegeben, so kennzeichnen die Angaben in Gramm die allgemeine Freigrenze und die Angaben in Mikrocurie die Radiotoxizität.

²⁾ Die Werte für Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 des Atomgesetzes kennzeichnen nur die Radiotoxizität.

³⁾ Die Aktivitätsangaben sind auf die Ausgangssubstanz bezogen.

Radioaktiver Stoff			Radioaktiver Stoff		
		Mikrocurie 3)			Mikrocurie 3)
Kupfer	²⁹ Cu ⁶⁴	10	Rubidium	³⁷ Rb ⁸⁶	10
Lanthan	⁵⁷ La ¹⁴⁰	10		³⁷ Rb ⁸⁷	nicht beschränkt
Lutetium	⁷¹ Lu ¹⁷⁷	10	Ruthenium	⁴⁴ Ru ⁹⁷	10
Mangan	²⁵ Mn ⁵²	10		⁴⁴ Ru ¹⁰³	10
	²⁵ Mn ⁵⁴	10		⁴⁴ Ru ¹⁰⁵	10
	²⁵ Mn ⁵⁶	10		⁴⁴ Ru ¹⁰⁶	1
Molybdän	⁴² Mo ⁹⁹	10	Samarium	⁶² Sm ¹⁴⁷	nicht beschränkt
Natrium	¹¹ Na ²²	10		⁶² Sm ¹⁵¹	1
	¹¹ Na ²⁴	10		⁶² Sm ¹⁵³	10
Neodym	⁶⁰ Nd ¹⁴⁴	nicht beschränkt	Schwefel	¹⁶ S ³⁵	10
	⁶⁰ Nd ¹⁴⁷	10	Selen	³⁴ Se ⁷⁵	10
	⁶⁰ Nd ¹⁴⁹	100	Silber	⁴⁷ Ag ¹⁰⁵	10
Neptunium	⁹³ Np ²³⁷	0,1		⁴⁷ Ag ^{110m}	10
	⁹³ Np ²³⁹	10		⁴⁷ Ag ¹¹¹	10
Nickel	²⁸ Ni ⁵⁹	10	Silizium	¹⁴ Si ³¹	100
	²⁸ Ni ⁶³	10	Skandium	²¹ Sc ⁴⁶	10
	²⁸ Ni ⁶⁵	10		²¹ Sc ⁴⁷	10
Niob	⁴¹ Nb ^{93m}	10		²¹ Sc ⁴⁸	10
	⁴¹ Nb ⁹⁵	10	Strontium	³⁸ Sr ⁸⁹	1
	⁴¹ Nb ⁹⁷	100		³⁸ Sr ⁹⁰	0,1
Osmium	⁷⁶ Os ¹⁸⁵	10		³⁸ Sr ⁹¹	10
	⁷⁶ Os ^{191m}	100		³⁸ Sr ⁹²	10
	⁷⁶ Os ¹⁹¹	10	Tantal	⁷³ Ta ¹⁸²	10
	⁷⁶ Os ¹⁹³	10	Technetium	⁴³ Tc ^{96m}	100
Palladium	⁴⁶ Pd ¹⁰³	10		⁴³ Tc ⁹⁶	10
	⁴⁶ Pd ¹⁰⁹	10		⁴³ Tc ^{97m}	10
Phosphor	¹⁵ P ³²	10		⁴³ Tc ⁹⁷	10
Platin	⁷⁸ Pt ¹⁹¹	10		⁴³ Tc ^{99m}	100
	⁷⁸ Pt ^{193m}	10		⁴³ Tc ⁹⁹	10
	⁷⁸ Pt ¹⁹³	10	Tellur	⁵² Te ^{125m}	10
	⁷⁸ Pt ^{197m}	100		⁵² Te ^{127m}	10
	⁷⁸ Pt ¹⁹⁷	10		⁵² Te ¹²⁷	10
Plutonium	⁹⁴ Pu ²³⁸	0,1		⁵² Te ^{129m}	10
	⁹⁴ Pu ^{239 2)}	0,1		⁵² Te ¹²⁹	10
	⁹⁴ Pu ²⁴⁰	0,1	Terbium	⁵² Te ^{131m}	10
	⁹⁴ Pu ²⁴¹	1	Thallium	⁶⁵ Tb ¹⁶⁰	10
	⁹⁴ Pu ²⁴²	0,1		⁸¹ Tl ²⁰⁰	10
Polonium	⁸⁴ Po ²¹⁰	0,1		⁸¹ Tl ²⁰¹	100
Praseodym	⁵⁹ Pr ¹⁴²	10		⁸¹ Tl ²⁰²	10
	⁵⁹ Pr ¹⁴³	10		⁸¹ Tl ²⁰⁴	10
Promethium	⁶¹ Pm ¹⁴⁷	10	Thorium	⁹⁰ Th ²²⁷	1
	⁶¹ Pm ¹⁴⁹	10		⁹⁰ Th ²²⁸	0,1
Protaktinium	⁹¹ Pa ²³⁰	1		⁹⁰ Th ²³⁰	0,1
	⁹¹ Pa ²³³	10		⁹⁰ Th ²³¹	10
Quecksilber	⁸⁰ Hg ^{197m}	10		⁹⁰ Th ²³⁴	1
	⁸⁰ Hg ¹⁹⁷	10		Th natürlich 1) 4)	1 10 Gramm
	⁸⁰ Hg ²⁰³	1	Thulium	⁶⁹ Tm ¹⁷⁰	1
Radium	⁸⁸ Ra ²²³	1		⁶⁹ Tm ¹⁷¹	10
	⁸⁸ Ra ²²⁴	1	Tritium	¹ H ³	siehe Wasserstoff
	⁸⁸ Ra ²²⁶	0,1	Uran	⁹² U ²³⁰	1
	⁸⁸ Ra ²²⁸	0,1		⁹² U ^{233 2)}	1
Radon	⁸⁶ Rn ²²⁰	10		⁹² U ²³⁶	1
Rhenium	⁷⁵ Re ¹⁸³	10		U natürlich 1) 5) oder an ⁹² U ²³⁵ und ⁹² U ²³⁴ verarmtes Uran 1) 5)	100 300 Gramm
	⁷⁵ Re ¹⁸⁶	10		Mit ⁹² U ²³⁵ und ⁹² U ²³⁴ angereicher- tes Uran 2)	1
	⁷⁵ Re ¹⁸⁷	nicht beschränkt			
	⁷⁵ Re ¹⁸⁸	10			
Rhodium	⁴⁵ Rh ^{103m}	100			
	⁴⁵ Rh ¹⁰⁵	10			

4) Die Aktivitätsangabe ist auf das darin enthaltene ⁹⁰Th²³² bezogen.
5) Die Aktivitätsangabe ist auf das darin enthaltene ⁹²U²³⁸ bezogen.

Radioaktiver Stoff		Mikrocurie 3)
Vanadium	$^{23}\text{V}^{48}$	10
Wasserstoff	$^1\text{H}^3$	100
Wismut	$^{83}\text{Bi}^{206}$	1
	$^{83}\text{Bi}^{207}$	1
	$^{83}\text{Bi}^{210}$	1
	$^{83}\text{Bi}^{212}$	1
Wolfram	$^{74}\text{W}^{181}$	10
	$^{74}\text{W}^{185}$	10
Xenon	$^{54}\text{Xe}^{133}$	10
	$^{54}\text{Xe}^{135}$	10
Ytterbium	$^{70}\text{Yb}^{175}$	10
Yttrium	$^{39}\text{Y}^{90}$	10
	$^{39}\text{Y}^{91}$	1
	$^{39}\text{Y}^{92}$	10
	$^{39}\text{Y}^{93}$	10
Zink	$^{30}\text{Zn}^{65}$	10
	$^{30}\text{Zn}^{69m}$	10
	$^{30}\text{Zn}^{69}$	10
Zinn	$^{50}\text{Sn}^{113}$	10
	$^{50}\text{Sn}^{125}$	10
Zirkon	$^{40}\text{Zr}^{93}$	10
	$^{40}\text{Zr}^{95}$	10
	$^{40}\text{Zr}^{97}$	100
Alle anderen nicht aufgeführten radioaktiven Stoffe		0,1

Bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen radioaktiven Stoffen einzeln oder in einem Gemisch sowie bei der Beförderung, der Einfuhr oder der Ausfuhr (§ 7 Abs. 1) müssen die zu ermittelnden Freigrenzenwerte folgender Formel genügen:

$$\frac{F_1}{W_1} + \frac{F_2}{W_2} + \dots + \frac{F_n}{W_n} \leq 1$$

Es bedeuten:

$F_1, F_2 \dots F_n$ die zu ermittelnden Freigrenzenwerte für den Stoff₁, Stoff₂ ... Stoff_n,
 $W_1, W_2 \dots W_n$ die in dieser Anlage für den Stoff₁, Stoff₂ ... Stoff_n angegebenen Freigrenzenwerte.

Anlage II
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Konzentrationswerte radioaktiver Stoffe

(§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2)

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm ³	in Luft Mikrocurie/cm ³
Aktinium	⁸⁹ Ac ²²⁷	2×10^{-5}	8×10^{-13}
	⁸⁹ Ac ²²⁸	9×10^{-4}	6×10^{-9}
Americium	⁹⁵ Am ²⁴¹	4×10^{-5}	2×10^{-12}
	⁹⁵ Am ²⁴³	4×10^{-5}	2×10^{-12}
Antimon	⁵¹ Sb ¹²²	3×10^{-4}	5×10^{-8}
	⁵¹ Sb ¹²⁴	2×10^{-4}	7×10^{-9}
	⁵¹ Sb ¹²⁵	1×10^{-3}	9×10^{-9}
Argon	¹⁸ Ar ³⁷	nicht beschränkt	1×10^{-3}
	¹⁸ Ar ⁴¹	nicht beschränkt	4×10^{-7}
Arsen	³³ As ⁷³	5×10^{-3}	1×10^{-7}
	³³ As ⁷⁴	5×10^{-4}	4×10^{-8}
	³³ As ⁷⁶	2×10^{-4}	3×10^{-8}
	³³ As ⁷⁷	8×10^{-4}	1×10^{-7}
Astatin	⁸⁵ At ²¹¹	1×10^{-5}	1×10^{-9}
Barium	⁵⁶ Ba ¹³¹	2×10^{-3}	1×10^{-7}
	⁵⁶ Ba ¹⁴⁰	2×10^{-4}	1×10^{-8}
Berkelium	⁹⁷ Bk ²⁴⁹	6×10^{-3}	3×10^{-10}
Beryllium	⁴ Be ⁷	2×10^{-2}	4×10^{-7}
Blei	⁸² Pb ²⁰³	4×10^{-3}	6×10^{-7}
	⁸² Pb ²¹⁰	1×10^{-6}	4×10^{-11}
	⁸² Pb ²¹²	2×10^{-4}	6×10^{-9}
Brom	³⁵ Br ⁸²	4×10^{-4}	6×10^{-8}
Cadmium	⁴⁸ Cd ¹⁰⁹	2×10^{-3}	2×10^{-8}
	⁴⁸ Cd ^{115m}	3×10^{-4}	1×10^{-8}
	⁴⁸ Cd ¹¹⁵	3×10^{-4}	6×10^{-8}
Calcium	²⁰ Ca ⁴⁵	9×10^{-5}	1×10^{-8}
	²⁰ Ca ⁴⁷	3×10^{-4}	6×10^{-8}
Californium	⁹⁸ Cf ²⁴⁹	4×10^{-5}	5×10^{-13}
	⁹⁸ Cf ²⁵⁰	1×10^{-4}	2×10^{-12}
	⁹⁸ Cf ²⁵²	7×10^{-5}	2×10^{-12}
Caesium	⁵⁵ Cs ¹³¹	9×10^{-3}	1×10^{-6}
	⁵⁵ Cs ^{134m}	1×10^{-2}	2×10^{-6}
	⁵⁵ Cs ¹³⁴	9×10^{-5}	4×10^{-9}
	⁵⁵ Cs ¹³⁵	1×10^{-3}	3×10^{-8}
	⁵⁵ Cs ¹³⁶	6×10^{-4}	6×10^{-8}
	⁵⁵ Cs ¹³⁷	2×10^{-4}	5×10^{-9}
Cer	⁵⁸ Ce ¹⁴¹	9×10^{-4}	5×10^{-8}
	⁵⁸ Ce ¹⁴³	4×10^{-4}	7×10^{-8}
	⁵⁸ Ce ¹⁴⁴	1×10^{-4}	2×10^{-9}
Chlor	¹⁷ Cl ³⁶	6×10^{-4}	8×10^{-9}
	¹⁷ Cl ³⁸	4×10^{-3}	7×10^{-7}
Chrom	²⁴ Cr ⁵¹	2×10^{-2}	8×10^{-7}
Curium	⁹⁶ Cm ²⁴²	2×10^{-4}	4×10^{-11}
	⁹⁶ Cm ²⁴³	5×10^{-5}	2×10^{-12}
	⁹⁶ Cm ²⁴⁴	7×10^{-5}	3×10^{-12}
	⁹⁶ Cm ²⁴⁵	4×10^{-5}	2×10^{-12}
	⁹⁶ Cm ²⁴⁶	4×10^{-5}	2×10^{-12}
Dysprosium	⁶⁶ Dy ¹⁶⁵	4×10^{-3}	7×10^{-7}
	⁶⁶ Dy ¹⁶⁶	4×10^{-4}	7×10^{-8}
Eisen	²⁶ Fe ⁵⁵	8×10^{-3}	3×10^{-7}
	²⁶ Fe ⁵⁹	5×10^{-4}	2×10^{-8}

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm ³	in Luft Mikrocurie/cm ³
Erbium	⁶⁸ Er ¹⁶⁹	9×10^{-4}	1×10^{-7}
	⁶⁸ Er ¹⁷¹	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Europium	⁶³ Eu ¹⁵² (9,2 Stunden Hwz)	6×10^{-4}	1×10^{-7}
	⁶³ Eu ¹⁵² (13 Jahre Hwz)	8×10^{-4}	4×10^{-9}
	⁶³ Eu ¹⁵⁴	2×10^{-4}	1×10^{-9}
	⁶³ Eu ¹⁵⁵	2×10^{-3}	3×10^{-8}
Fluor	⁹ F ¹⁸	5×10^{-3}	9×10^{-7}
Gadolinium	⁶⁴ Gd ¹⁵³	2×10^{-3}	3×10^{-8}
	⁶⁴ Gd ¹⁵⁹	8×10^{-4}	1×10^{-7}
Gallium	³¹ Ga ⁷²	4×10^{-4}	6×10^{-8}
Germanium	³² Ge ⁷¹	2×10^{-2}	2×10^{-6}
Gold	⁷⁹ Au ¹⁹⁶	1×10^{-3}	2×10^{-7}
	⁷⁹ Au ¹⁹⁸	5×10^{-4}	8×10^{-8}
	⁷⁹ Au ¹⁹⁹	2×10^{-3}	3×10^{-7}
Hafnium	⁷² Hf ¹⁸¹	7×10^{-4}	1×10^{-8}
Holmium	⁶⁷ Ho ¹⁶⁶	3×10^{-4}	6×10^{-8}
Indium	⁴⁹ In ^{113m}	1×10^{-2}	2×10^{-6}
	⁴⁹ In ^{114m}	2×10^{-4}	7×10^{-9}
	⁴⁹ In ^{115m}	4×10^{-3}	6×10^{-7}
	⁴⁹ In ¹¹⁵	nicht beschränkt	nicht beschränkt
Iridium	⁷⁷ Ir ¹⁹⁰	2×10^{-3}	1×10^{-7}
	⁷⁷ Ir ¹⁹²	4×10^{-4}	9×10^{-9}
	⁷⁷ Ir ¹⁹⁴	3×10^{-4}	5×10^{-8}
Jod	⁵³ J ¹²⁶	1×10^{-5}	2×10^{-9}
	⁵³ J ¹²⁹	2×10^{-6}	3×10^{-10}
	⁵³ J ¹³¹	1×10^{-5}	2×10^{-9}
	⁵³ J ¹³²	3×10^{-4}	4×10^{-8}
	⁵³ J ¹³³	4×10^{-5}	5×10^{-9}
	⁵³ J ¹³⁴	5×10^{-4}	1×10^{-7}
	⁵³ J ¹³⁵	1×10^{-4}	2×10^{-8}
Kalium	¹⁹ K ⁴²	2×10^{-4}	4×10^{-8}
	K natürlich	nicht beschränkt	nicht beschränkt
Kobalt	²⁷ Co ⁵⁷	4×10^{-3}	6×10^{-8}
	²⁷ Co ^{58m}	2×10^{-2}	3×10^{-6}
	²⁷ Co ⁵⁸	9×10^{-4}	2×10^{-8}
	²⁷ Co ⁶⁰	3×10^{-4}	3×10^{-9}
Kohlenstoff	⁶ C ¹⁴	8×10^{-3}	1×10^{-6}
Krypton	³⁶ Kr ^{85m}	nicht beschränkt	1×10^{-6}
	³⁶ Kr ⁸⁵	nicht beschränkt	3×10^{-6}
	³⁶ Kr ⁸⁷	nicht beschränkt	2×10^{-7}
Kupfer	²⁹ Cu ⁶⁴	2×10^{-3}	4×10^{-7}
Lanthan	⁵⁷ La ¹⁴⁰	2×10^{-4}	4×10^{-8}
Lutetium	⁷¹ Lu ¹⁷⁷	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Mangan	²⁵ Mn ⁵²	3×10^{-4}	5×10^{-8}
	²⁵ Mn ⁵⁴	1×10^{-3}	1×10^{-8}
	²⁵ Mn ⁵⁶	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Molybdän	⁴² Mo ⁹⁹	4×10^{-4}	7×10^{-8}
Natrium	¹¹ Na ²²	3×10^{-4}	3×10^{-9}
	¹¹ Na ²⁴	3×10^{-4}	5×10^{-8}
Neodym	⁶⁰ Nd ¹⁴⁴	nicht beschränkt	nicht beschränkt
	⁶⁰ Nd ¹⁴⁷	6×10^{-4}	8×10^{-8}
	⁶⁰ Nd ¹⁴⁹	3×10^{-3}	5×10^{-7}
Neptunium	⁹³ Np ²³⁷	3×10^{-5}	1×10^{-12}
	⁹³ Np ²³⁹	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Nickel	²⁸ Ni ⁵⁹	2×10^{-3}	2×10^{-7}
	²⁸ Ni ⁶³	3×10^{-4}	2×10^{-8}
	²⁸ Ni ⁶⁵	1×10^{-3}	2×10^{-7}

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm ³	in Luft Mikrocurie/cm ³
Niob	⁴¹ Nb ^{93m}	4×10^{-3}	4×10^{-8}
	⁴¹ Nb ⁹⁵	1×10^{-3}	3×10^{-8}
	⁴¹ Nb ⁹⁷	9×10^{-3}	2×10^{-6}
Osmium	⁷⁶ Os ¹⁸⁵	7×10^{-4}	2×10^{-8}
	⁷⁶ Os ^{191m}	2×10^{-2}	3×10^{-6}
	⁷⁶ Os ¹⁹¹	2×10^{-3}	1×10^{-7}
	⁷⁶ Os ¹⁹³	5×10^{-4}	9×10^{-8}
Palladium	⁴⁶ Pd ¹⁰³	3×10^{-3}	3×10^{-7}
	⁴⁶ Pd ¹⁰⁹	7×10^{-4}	1×10^{-7}
Phosphor	¹⁵ P ³²	2×10^{-4}	2×10^{-8}
Platin	⁷⁸ Pt ¹⁹¹	1×10^{-3}	2×10^{-7}
	⁷⁸ Pt ^{193m}	1×10^{-2}	2×10^{-6}
	⁷⁸ Pt ¹⁹³	9×10^{-3}	1×10^{-7}
	⁷⁸ Pt ^{197m}	9×10^{-3}	2×10^{-6}
	⁷⁸ Pt ¹⁹⁷	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Plutonium	⁹⁴ Pu ²³⁸	5×10^{-5}	7×10^{-13}
	⁹⁴ Pu ²³⁹	5×10^{-5}	6×10^{-13}
	⁹⁴ Pu ²⁴⁰	5×10^{-5}	6×10^{-13}
	⁹⁴ Pu ²⁴¹	2×10^{-3}	3×10^{-11}
	⁹⁴ Pu ²⁴²	5×10^{-5}	6×10^{-13}
Polonium	⁸⁴ Po ²¹⁰	7×10^{-6}	7×10^{-11}
Praseodym	⁵⁹ Pr ¹⁴²	3×10^{-4}	5×10^{-8}
	⁵⁹ Pr ¹⁴³	5×10^{-4}	6×10^{-8}
Promethium	⁶¹ Pm ¹⁴⁷	2×10^{-3}	2×10^{-8}
	⁶¹ Pm ¹⁴⁹	4×10^{-4}	8×10^{-8}
Protaktinium	⁹¹ Pa ²³⁰	2×10^{-3}	3×10^{-10}
	⁹¹ Pa ²³¹	9×10^{-6}	4×10^{-13}
	⁹¹ Pa ²³³	1×10^{-3}	6×10^{-8}
Quecksilber	⁸⁰ Hg ^{197m}	2×10^{-3}	3×10^{-7}
	⁸⁰ Hg ¹⁹⁷	3×10^{-3}	4×10^{-7}
	⁸⁰ Hg ²⁰³	2×10^{-4}	2×10^{-8}
Radium	⁸⁸ Ra ²²³	7×10^{-6}	8×10^{-11}
	⁸⁸ Ra ²²⁴	2×10^{-5}	2×10^{-10}
	⁸⁸ Ra ²²⁶	1×10^{-7}	1×10^{-11}
	⁸⁸ Ra ²²⁸	3×10^{-7}	1×10^{-11}
Radon	⁸⁶ Rn ²²⁰	nicht beschränkt	1×10^{-7}
	⁸⁶ Rn ²²²	nicht beschränkt	1×10^{-7}
Rhenium	⁷⁵ Re ¹⁸³	3×10^{-3}	5×10^{-8}
	⁷⁵ Re ¹⁸⁶	5×10^{-4}	8×10^{-8}
	⁷⁵ Re ¹⁸⁷	nicht beschränkt	nicht beschränkt
	⁷⁵ Re ¹⁸⁸	3×10^{-4}	6×10^{-8}
Rhodium	⁴⁵ Rh ^{103m}	1×10^{-1}	2×10^{-5}
	⁴⁵ Rh ¹⁰⁵	1×10^{-3}	2×10^{-7}
Rubidium	³⁷ Rb ⁸⁶	2×10^{-4}	2×10^{-8}
	³⁷ Rb ⁸⁷	nicht beschränkt	nicht beschränkt
Ruthenium	⁴⁴ Ru ⁹⁷	3×10^{-3}	6×10^{-7}
	⁴⁴ Ru ¹⁰³	8×10^{-4}	3×10^{-8}
	⁴⁴ Ru ¹⁰⁵	1×10^{-3}	2×10^{-7}
	⁴⁴ Ru ¹⁰⁶	1×10^{-4}	2×10^{-9}
Samarium	⁶² Sm ¹⁴⁷	nicht beschränkt	nicht beschränkt
	⁶² Sm ¹⁵¹	4×10^{-3}	2×10^{-8}
	⁶² Sm ¹⁵³	8×10^{-4}	1×10^{-7}
Schwefel	¹⁶ S ³⁵	6×10^{-4}	9×10^{-8}
Selen	³⁴ Se ⁷⁵	3×10^{-3}	4×10^{-8}
Silber	⁴⁷ Ag ¹⁰⁵	1×10^{-3}	3×10^{-8}
	⁴⁷ Ag ^{110m}	3×10^{-4}	3×10^{-9}
	⁴⁷ Ag ¹¹¹	4×10^{-4}	8×10^{-8}
Silizium	¹⁴ Si ³¹	2×10^{-3}	3×10^{-7}

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm ³	in Luft Mikrocurie/cm ³
Skandium	²¹ Sc ⁴⁶	4×10^{-4}	8×10^{-9}
	²¹ Sc ⁴⁷	9×10^{-4}	2×10^{-7}
	²¹ Sc ⁴⁸	3×10^{-4}	5×10^{-8}
Strontium	³⁸ Sr ^{85m}	7×10^{-2}	1×10^{-5}
	³⁸ Sr ⁸⁵	1×10^{-3}	4×10^{-8}
	³⁸ Sr ⁸⁹	1×10^{-4}	1×10^{-8}
	³⁸ Sr ⁹⁰	1×10^{-6}	1×10^{-10}
	³⁸ Sr ⁹¹	5×10^{-4}	9×10^{-8}
	³⁸ Sr ⁹²	6×10^{-4}	1×10^{-7}
Tantal	⁷³ Ta ¹⁸²	4×10^{-4}	7×10^{-9}
Technetium	⁴³ Tc ^{96m}	1×10^{-1}	1×10^{-5}
	⁴³ Tc ⁹⁶	5×10^{-4}	8×10^{-8}
	⁴³ Tc ^{97m}	2×10^{-3}	5×10^{-8}
	⁴³ Tc ⁹⁷	8×10^{-3}	1×10^{-7}
	⁴³ Tc ^{99m}	3×10^{-2}	5×10^{-6}
	⁴³ Tc ⁹⁹	2×10^{-3}	2×10^{-8}
Tellur	⁵² Te ^{125m}	1×10^{-3}	4×10^{-8}
	⁵² Te ^{127m}	5×10^{-4}	1×10^{-8}
	⁵² Te ¹²⁷	2×10^{-3}	3×10^{-7}
	⁵² Te ^{129m}	2×10^{-4}	1×10^{-8}
	⁵² Te ¹²⁹	8×10^{-3}	1×10^{-6}
	⁵² Te ^{131m}	4×10^{-4}	6×10^{-8}
	⁵² Te ¹³²	2×10^{-4}	4×10^{-8}
Terbium	⁶⁵ Tb ¹⁶⁰	4×10^{-4}	1×10^{-8}
Thallium	⁸¹ Tl ²⁰⁰	2×10^{-3}	4×10^{-7}
	⁸¹ Tl ²⁰¹	2×10^{-3}	3×10^{-7}
	⁸¹ Tl ²⁰²	7×10^{-4}	8×10^{-8}
	⁸¹ Tl ²⁰⁴	6×10^{-4}	9×10^{-9}
Thorium	⁹⁰ Th ²²⁷	2×10^{-4}	6×10^{-11}
	⁹⁰ Th ²²⁸	7×10^{-5}	2×10^{-12}
	⁹⁰ Th ²³⁰	2×10^{-5}	8×10^{-13}
	⁹⁰ Th ²³¹	2×10^{-3}	4×10^{-7}
	⁹⁰ Th ²³²	2×10^{-5}	1×10^{-11}
	⁹⁰ Th ²³⁴	2×10^{-4}	1×10^{-8}
	Th natürlich ¹⁾	1×10^{-5}	1×10^{-11}
Thulium	⁶⁹ Tm ¹⁷⁰	5×10^{-4}	1×10^{-8}
	⁶⁹ Tm ¹⁷¹	5×10^{-3}	4×10^{-8}
Tritium	¹ H ³	siehe Wasserstoff	
Uran	⁹² U ²³⁰	5×10^{-5}	4×10^{-11}
	⁹² U ²³²	3×10^{-4}	9×10^{-12}
	⁹² U ²³³	3×10^{-4}	4×10^{-11}
	⁹² U ²³⁴	3×10^{-4}	4×10^{-11}
	⁹² U ²³⁵	3×10^{-4}	4×10^{-11}
	⁹² U ²³⁶	3×10^{-4}	4×10^{-11}
	⁹² U ²³⁸	4×10^{-4}	3×10^{-11}
	U natürlich ²⁾	2×10^{-4}	2×10^{-11}
Vanadium	²³ V ⁴⁸	3×10^{-4}	2×10^{-8}
Wasserstoff	¹ H ³	3×10^{-2}	2×10^{-6}
Wismut	⁸³ Bi ²⁰⁶	4×10^{-4}	5×10^{-8}
	⁸³ Bi ²⁰⁷	6×10^{-4}	5×10^{-9}
	⁸³ Bi ²¹⁰	4×10^{-4}	2×10^{-9}
	⁸³ Bi ²¹²	4×10^{-3}	3×10^{-8}
Wolfram	⁷⁴ W ¹⁸¹	3×10^{-3}	4×10^{-8}
	⁷⁴ W ¹⁸⁵	1×10^{-3}	4×10^{-8}
	⁷⁴ W ¹⁸⁷	6×10^{-4}	1×10^{-7}
Xenon	⁵⁴ Xe ^{131m}	nicht beschränkt	4×10^{-6}
	⁵⁴ Xe ¹³³	nicht beschränkt	3×10^{-6}
	⁵⁴ Xe ¹³⁵	nicht beschränkt	1×10^{-6}
Ytterbium	⁷⁰ Yb ¹⁷⁵	1×10^{-3}	2×10^{-7}

1) Die Aktivitätsangabe ist auf das darin enthaltene ⁹⁰Th²³² bezogen.

2) Die Aktivitätsangabe ist auf das darin enthaltene ⁹²U²³⁸ bezogen.

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm ³	in Luft Mikrocurie/cm ³
Yttrium	³⁹ Y ⁹⁰	2 × 10 ⁻⁴	3 × 10 ⁻⁸
	³⁹ Y ^{91m}	3 × 10 ⁻²	6 × 10 ⁻⁶
	³⁹ Y ⁹¹	3 × 10 ⁻⁴	1 × 10 ⁻⁸
	³⁹ Y ⁹²	6 × 10 ⁻⁴	1 × 10 ⁻⁷
	³⁹ Y ⁹³	3 × 10 ⁻⁴	5 × 10 ⁻⁸
Zink	³⁰ Zn ⁶⁵	1 × 10 ⁻³	2 × 10 ⁻⁸
	³⁰ Zn ^{69m}	6 × 10 ⁻⁴	1 × 10 ⁻⁷
	³⁰ Zn ⁶⁹	2 × 10 ⁻²	2 × 10 ⁻⁶
Zinn	⁵⁰ Sn ¹¹³	8 × 10 ⁻⁴	2 × 10 ⁻⁸
	⁵⁰ Sn ¹²⁵	2 × 10 ⁻⁴	3 × 10 ⁻⁸
Zirkon	⁴⁰ Zr ⁹³	8 × 10 ⁻³	4 × 10 ⁻⁸
	⁴⁰ Zr ⁹⁵	6 × 10 ⁻⁴	1 × 10 ⁻⁸
	⁴⁰ Zr ⁹⁷	2 × 10 ⁻⁴	3 × 10 ⁻⁸
Radioaktive Stoffe, die in dieser Anlage nicht genannt sind, oder beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Wasser		1 × 10 ⁻⁷	—
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Wasser, die frei von Radium 226 und Radium 228 sind		1 × 10 ⁻⁶	—
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Wasser, die frei von Strontium 90, Jod 129, Blei 210, Radium 226 und Radium 228 sind		7 × 10 ⁻⁶	—
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Wasser, die frei von Strontium 90, Jod 126, Jod 129, Jod 131, Blei 210, Polonium 210, Astatin 211, Radium 223, Radium 226, Radium 228, Protaktinium 231 und natürlichem Thorium sind		2 × 10 ⁻⁵	—
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Wasser, die frei von Strontium 90, Jod 126, Jod 129, Jod 131, Blei 210, Polonium 210, Astatin 211, Radium 223, Radium 224, Radium 226, Aktinium 227, Radium 228, Thorium 230, Protaktinium 231, Thorium 232 und natürlichem Thorium sind		3 × 10 ⁻⁵	—
Radioaktive Stoffe, die in dieser Anlage nicht genannt sind, oder beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft		—	4 × 10 ⁻¹³
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft, die frei von Protaktinium 231, Plutonium 239, Plutonium 240, Plutonium 242 und Californium 249 sind		—	7 × 10 ⁻¹³
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft, die frei von Aktinium 227, Thorium 230, Protaktinium 231, Plutonium 238, Plutonium 239, Plutonium 240, Plutonium 242 und Californium 249 sind		—	1 × 10 ⁻¹²
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft, die frei von Alpha-Strahlern und von Aktinium 227 sind		—	1 × 10 ⁻¹¹
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft, die frei von Alpha-Strahlern und von Blei 210, Aktinium 227, Radium 228 und Plutonium 241 sind		—	1 × 10 ⁻¹⁰
Beliebige Gemische von radioaktiven Stoffen in Luft, die frei von Alpha-Strahlern und von Strontium 90, Jod 129, Blei 210, Aktinium 227, Radium 228, Protaktinium 230, Plutonium 241 und Berkelium 249 sind		—	1 × 10 ⁻⁹

Die Konzentrationswerte bei

einem Gemisch radioaktiver Stoffe in Luft oder Wasser oder die Konzentrationswerte verschiedener radioaktiver Stoffe im Tagesdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 2 müssen folgender Formel genügen:

$$\frac{K_1}{T_1} + \frac{K_2}{T_2} + \dots + \frac{K_n}{T_n} \leq 1$$

Es bedeuten:

$K_1, K_2 \dots K_n$ die zu ermittelnden Konzentrationswerte für den Stoff₁, Stoff₂ ... Stoff_n (oder Gemisch_n)

$T_1, T_2 \dots T_n$ die in dieser Anlage für den Stoff₁, Stoff₂ ... Stoff_n (oder Gemisch_n) angegebenen Konzentrationswerte.

Erlaß
über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes
Vom 24. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-12

Artikel I

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) bestätige ich die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes vom 23. Juni 1950.

Artikel II

(1) Das Silberne Lorbeerblatt ist ein Ehrenzeichen. Es wird als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf den Gebieten des sportlichen und musischen Lebens verliehen.

(2) Bei der Wertung der Leistungen wird ein strenger internationaler Maßstab angelegt. Einmalige Höchstleistungen reichen grundsätzlich für eine Verleihung nicht aus. Der Leistung muß eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung des Auszuzeichnenden entsprechen.

Artikel III

(1) Das Ehrenzeichen ist eine silberne Anstecknadel (Ansteckbroche) in der Form eines waagerechten Lorbeerblattes. Es kann auch in einer Sonderausfertigung verliehen werden. Eine Abbildung des im Bundesministerium des Innern verwahrten amtlichen Musters wird als Anlage veröffentlicht.

(2) Wird das Silberne Lorbeerblatt in verkleinerter Ausführung an der Bandschnalle getragen, so erhält diese die olympischen Farben.

Artikel IV

(1) Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde mit einer vergrößerten Ausführung des Silbernen Lorbeerblattes. Diese Ausführung ist nicht zum Tragen bestimmt.

(2) Bei der Auszeichnung einer Mannschaftsleistung erhalten nur die Mannschaft oder der Verein die vergrößerte Ausführung. Die an der Leistung beteiligten aktiven Mitglieder erhalten das Ehrenzeichen.

Artikel V

Die vergrößerte Ausführung des Silbernen Lorbeerblattes kann auch zur Auszeichnung eines Vereins verliehen werden.

Artikel VI

Die bisher verliehenen Anstecknadeln (Ansteckbrochen) sind Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Artikel VII

Einzelheiten der Verleihung können in gesonderten Richtlinien festgelegt werden.

Bonn, den 24. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Anlage
(zu Artikel III Abs. 1)



(Zweifache Originalgröße)



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen Vom 12. März 1964	56	20. 3. 64	21. 3. 64
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart für die Schifffahrt auf dem Neckar über das Startplatzsystem Vom 5. März 1964	56	20. 3. 64	1. 4. 64
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung Vom 13. März 1964	58	24. 3. 64	1. 4. 64
Verordnung Nr. 5/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 16. März 1964	59	25. 3. 64	Siehe § 4
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser Vom 10. März 1964	59	25. 3. 64	1. 4. 64
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster über die Zulassung bestimmter Motorgüterschiffe zur Fahrt mit herabgesetzter Mindestbesatzung auf Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster Vom 12. März 1964	59	25. 3. 64	1. 4. 64
Verordnung PR Nr. 4/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 48/51 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl), zur Ergänzung der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kalidüngemittel sowie zur Aufhebung von Preisvorschriften für Superphosphat, Glühphosphatdünger, Moordünger und Hyperphosphat Reno Vom 23. März 1964	60	26. 3. 64	1. 4. 64
Verordnung über eine Düngemittelstatistik Vom 24. März 1964	60	26. 3. 64	1. 4. 64